

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.05.1960

Geschäftszahl

1782/56

Rechtssatz

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern steht es dem Vollkaufmann frei, die Bewertung nach den Anschaffungskosten oder nach dem allenfalls niedrigeren Teilwert vorzunehmen, weil für ihn ein Zwang, nicht verwirklichte Verluste beim Anlagevermögen auszuweisen, nicht besteht (sogenanntes gemildertes Niederstwertprinzip).